

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **13 (1884)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die  
**Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.**

---

**Tit.**

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern dreizehnten, das Jahr 1884 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

**I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.**

In Folge der Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend das Rechnungswesen der Schweiz. Eisenbahnen, daß die Statuten der Bahngesellschaften bis zum 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen seien, haben wir die Statuten der Gotthardbahngesellschaft einer Revision unterzogen. Die Abänderungen, welche in den neuen, von der Generalversammlung am 28. Juni 1884 genehmigten Statuten enthalten sind, beschränken sich in der Hauptsache einerseits auf einige Ergänzungen und auf Beseitigung obsolet gewordener oder den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechender Bestimmungen, andererseits auf die Modifikation derjenigen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht und über das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahnen nicht übereinstimmten. Die Bestimmungen der Statuten, welche mit den neuen gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht wurden, betreffen 1. die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen, 2. die Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefond, 3. die Einberufung der Generalversammlungen und die Bedingungen der Gültigkeit ihrer Beschlüsse, 4. die Beschränkung des Stimmrechts der Aktionäre, 5. die Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes, 6. die verbindliche Unterschrift der Direktion, 7. die Bestimmungen über die Kontrollstelle und 8. die Festsetzung der Publikationsorgane.

Der Schweizerische Bundesrath hat den revidirten Statuten durch Schlußnahme vom 12. Aug./28. Oktober 1884 unter folgenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:

- a) daß der Bundesrath eine den Bedürfnissen angemessene Aenderung der im Art. 17 aufgestellten Vorschriften über die Einlagen in den Reserve- und den Erneuerungsfond jederzeit verlangen kann;
- b) daß der Art. 19, worin bestimmt ist, daß im Fall des Rückkaufs die Fonds unter die Aktionäre zu vertheilen seien, von der Genehmigung ausgeschlossen und aus den Statuten zu streichen sei;
- c) daß das Recht der Bestätigung der im Sinne des Art. 39, Abs. 2 zulässigen Stellvertreter der vom Bundesrath gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Bundesrath in Anspruch genommen wird;